

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 27 (1930)

Heft: 1

Artikel: Ungerechtfertigte Einstellung der Armenunterstützung wegen
angeblicher Unwürdigkeit des Unterstützten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

desrat unter der Herrschaft der neuen Bestimmung in seinem zitierten Schreiben vom 16. November 1928 die Grundsätze über die Behandlung hängiger Fälle bei einem neuen Beitritt eines Kantons zum Konkordate neu und umfassend fixiert hat, so muß ohne Zweifel diesem neuen Entscheide — und damit auch dem darauf fußenden Gutachten der Polizeiabteilung vom 12. März 1929 — vor dem frühern Entscheide der Vorzug gegeben werden.

Zürich versucht in der Rekurseingabe, die Konsequenzen einer solchen Regelung als absurd und als unzulässige Rückwirkung der Konkordatsbestimmungen über den Zeitpunkt zurück, da Zürich dem Konkordate beigetreten ist, darzustellen. Auch hier kann auf das bundesrätliche Schreiben vom 16. November 1928 abgestellt werden. Entscheidend ist folgende Stelle:

„Allerdings gilt auch für das Konkordat der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Dieses Nichtvorhandensein einer rückwirkenden Kraft besteht hier darin, daß für die Zeit vor dem Eintritte des Kantons in das Konkordat keine konkordatsgemäßen Unterstützungen zu leisten sind und auch nach erfolgtem Eintritte des Kantons nicht nachverlangt werden können. Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen aber gilt der Status im Zeitpunkte des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat. Dies ergibt sich sinngemäß aus Art. 1, Abs. 1 des Konkordates. Diese Bestimmung lautet nicht etwa: Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren . . . „wohnt“, sondern: wenn er . . . „gewohnt hat“. Dies ist also nicht Rückwirkung, sondern nur Feststellung der Rechtslage.“

Demnach muß der Fall Sch.-G. nach Maßgabe des bundesrätlichen Schreibens vom 16. November 1928 und des Gutachtens der Polizeiabteilung vom 12. März 1929 geregelt werden. Der Bundesrat beschloß am 1. November 1929:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. Juli 1929 wird aufgehoben.

Ungerechtfertigte Einstellung der Armenunterstützung wegen angeblicher Unwürdigkeit des Unterstützten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 30. August 1929.)

I. Eine in Basel niedergelassene Kindesmutter, die mit ihren zwei unehelichen Kindern bei einer Familie W. wohnte, wurde von der Allgemeinen Armenpflege während einiger Zeit mit monatlichen Beiträgen von 40 Fr. unterstützt. Da indessen die Allgemeine Armenpflege in der Folge zur Auffassung gelangte, daß zwischen der Kindesmutter und dem Ehemann W. ein unerlaubtes Verhältnis bestehe, durch das die Ehe W. zerrüttet worden sei, teilte sie der Unterstützten mit, sie werde die Unterstützung über den 1. April 1929 hinaus nur dann erhalten, wenn sie spätestens auf diesen Termin ihre bisherige Unterkunft aufgebe. Als letzteres nicht geschah, verweigerte die Allgemeine Armenpflege die Ausrichtung weiterer Unterstützung.

Siergegen erhob die Betroffene beim Regierungsrat Beschwerde mit dem Begehren, die Allgemeine Armenpflege sei zur Weiterzahlung der Unterstützung anzuhalten, da deren Sistierung unbegründet sei.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Beschwerde mit folgender Begründung:

1. Gemäß § 20 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897 in der Fassung vom 27. April 1911 hat der Re-

gierungsrat Streitigkeiten, ob und wie weit die Allgemeine Armenpflege in einem bestimmten Falle zur Unterstützung verpflichtet sei, zu entscheiden.

2. Für den Entscheid in der Sache selbst ist § 16 leg. cit. maßgebend. Darnach ist die Allgemeine Armenpflege zur Unterstützung von in Not geratenen Niedergelassenen verpflichtet. Unwürdigen Armen kann die Unterstützung verweigert werden.

Daß die Rekurrentin unterstützungsbedürftig ist, ist unbestritten. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob die weitere Unterstützung davon abhängig gemacht werden darf, daß die Rekurrentin das Wohnen bei Familie W. aufgibt und eine andere Unterkunft sucht. Grundsätzlich muß der Armenbehörde das Recht eingeräumt werden, die Gewährung von Unterstützung von dem Verhalten des Bedürftigen abhängig zu machen. Für eine Verweigerung der Unterstützung müssen aber stichhaltige Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, den Unterstützungsbedürftigen als unwürdig zu bezeichnen. Im vorliegenden Fall haben Erhebungen wohl den Verdacht ergeben, daß zwischen der Rekurrentin und dem Ehemann W. unerlaubte Beziehungen bestehen. Daß aber, auch wenn dieser Verdacht als zutreffend angenommen wird, die Zerrüttung der Ehe W. auf die Rekurrentin zurückzuführen ist, ist nicht erwiesen; vielmehr erhellt aus den Akten, daß die Ehe vorher schon zerrüttet war. Andererseits geht aus den Akten hervor, daß die Kinder der Rekurrentin an deren jetzigem Wohnort gut untergebracht sind. Bei dieser Sachlage erscheint die beanstandete Unterstützungsverweigerung nicht als genügend gerechtfertigt; insbesondere fehlt zurzeit der Nachweis dafür, daß die Rekurrentin der Unterstützung unwürdig ist. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und die Allgemeine Armenpflege anzuweisen, die Unterstützung an die Rekurrentin weiterhin auszurichten.

Schweiz. Siebzehn Jahre Pro Juventute. An Stelle des üblichen Jahresberichtes hat die Stiftung Pro Juventute eine ca. 80 Seiten starke Broschüre herausgegeben, in welcher in gedrängter Form das Wichtigste über die ersten siebzehn Jahre ihres Bestehens gesagt wird. Die weitere Deffentlichkeit wird diese Publikation mit großem Interesse entgegennehmen, gibt sie doch Antwort auf manche Frage, die sich der Außenstehende einem so großen Fürsorgewerke gegenüber etwa stellen mag.

Knappe Darstellungen, durch beigegebene Illustrationen erläutert, zeigen, wie sich die Arbeit auf den verschiedenen Gebieten des Jugendschutzes abwickelt; ein reiches Zahlenmaterial berichtet über das bisher Erreichte. Aus den überaus instruktiven statistischen Angaben seien nur einige wenige herausgehoben. 1912, im ersten Jahre ihres Wirkens, setzte die Stiftung 1,275,939 Marken ab und erzielte damit einen Nettoertrag von Fr. 127,593.90; 1928 sind diese Zahlen auf 9,445,632 Stück und Fr. 531,757.40 Nettoertrag (nach Abzug des Frankaturwertes, der selbstverständlich der eidgenössischen Postverwaltung gehört) angestiegen. Die Zahl der verkauften Postkartenserien (zu 7, später zu 5 Stück) betrug 1912 55,974, was einen Erlös von Fr. 55,974.— einbrachte. 1928 wurden 237,700 Künstler- und Glückwunschkarten mit einem Ertrag von Fr. 297,125.— abgesetzt. Eine weitere, wichtige Einnahmequelle der Stiftung sind sodann die Formulare für Glückwunsch- und Trauertelegramme, von denen 1928 81,486 Stück mit einem Ergebnis von Fr. 39,250.80 durch die Telegraphenbureauz verkauft werden konnten.

Daß Pro Juventute sich nicht darauf beschränkt, die gesammelten Gelder einfach wieder zu verteilen, zeigen die Zahlen über die Geldverwendung. Aus ihnen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß in weitestem Umfang initiativ gearbeitet wird, und daß man versucht, durch die Verabfolgung von Beiträgen